

1. Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften

Mit dem Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsrechts/EU und weiterer Vorschriften vom 2.12.2014 (BGBl. I Seite 1922) wurden die kindergeldrechtlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Zeiten ab dem 1.1.2016 dahingehend geändert, dass die steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) sowohl des Berechtigten als auch der zu berücksichtigenden Kinder materielle Tatbestandsvoraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld wird.

Zeitgleich startet das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit einem bundeseinheitlichen IdNr-Kontrollverfahren, welches sämtliche Fälle der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und der öffentlichen Arbeitgeber erfasst. Ziel ist die Vermeidung von Doppelzahlungsfällen.

Hierdurch ergeben sich für die Familienkassen erhebliche Änderungen und zudem ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand zur Beschaffung und Erfassung fehlender Steuer-IDs, die nachfolgend beschrieben werden. Die Kindergeldkommentierung des Rehm-Verlags wird ebenfalls noch in 2015 um Erläuterungen hierzu ergänzt.

Anspruchsberechtigte

In Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsrechts/EU und weiterer Vorschriften hat der Gesetzgeber den § 62 Abs. 1 EStG um die Sätze 2 und 3 ergänzt. Die schon bisher bekannten Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Satz 1 EStG (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, alternativ bestimmte Ausnahmetatbestände; Vorhandensein von Kindern i. S. d. § 63 EStG) müssen weiterhin vom Berechtigten erfüllt werden.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 EStG n. F. ist danach zusätzliche materielle Anspruchsvoraussetzung für den Kindergeldanspruch des Berechtigten, dass er von der Familienkasse durch die an ihn vergebene Steuer-ID identifiziert wird.

Beispiel:

1 Ein Berechtigter ist Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaates. Zum 1.6.2016 nimmt er gemeinsam mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern seinen Wohnsitz in Deutschland und erhält daraufhin vom BZSt eine Steuer-ID für sich

zugeteilt. Nur mit dieser Steuer-ID ist eine Kindergeldfestsetzung für ihn ab Juni 2016 möglich.

Exkurs: Was ist eine Steuer-ID?

Seit dem Jahr 2008 vergibt das BZSt an jede Person, die in Deutschland steuerpflichtig ist, eine sog. Steuer-ID zur eindeutigen Identifikation. Steuerpflichtig in Deutschland ist jede natürliche Person, die hier ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 1 Abs. 1 EStG), bzw. bestimmte Ausnahmetatbestände erfüllt (§ 1 Abs. 2 und 3 EStG). In § 139b Abs. 6 AO wurden die Meldebehörden verpflichtet, hierzu dem BZSt Daten zur Person und zum Wohnsitz zu übermitteln. Dies gilt nach § 139b Abs. 7 AO insbesondere auch für neugeborene Kinder, die ja mit der Geburt ebenfalls zu „Steuerbürgern“ werden; aus diesem Grund erhalten Eltern auch bereits kurz nach der Geburt für ihr Kind ein Schreiben vom BZSt, in dem die Steuer-ID des Kindes mitgeteilt wird. Abs. 8 der Vorschrift verpflichtet die Meldebehörden auch zur Mitteilung ihnen bekannt gewordener Änderungen.

§ 62 Abs. 1 Satz 3 EStG in der Neufassung behandelt den Fall, dass die Steuer-ID erst nachträglich vergeben wird. In diesen Fällen wirkt dies auf Monate zurück, in denen die der Berechtigte die Grundvoraussetzungen nach Satz 1 der Vorschrift erfüllt.

Beispiel:

2 Dem Berechtigten aus Beispiel 1 wird die Steuer-ID erst mit Schreiben des BZSt vom 23.7.2016 mitgeteilt. Da er die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen Kindergeld bereits ab Juni 2016 erfüllt, kann es auch bereits ab diesem Monat gewährt werden.

Aufgrund der Platzierung der Regelung in Absatz 1 gilt sie für alle Fälle, gleich welcher Staatsangehörigkeit der Berechtigte ist.

Hinsichtlich des Ehegatten, Lebenspartners des Anspruchsberechtigten oder des anderen Elternteils des Kindes besteht weiterhin keine Verpflichtung zur Identifikation über dessen Steuer-ID.

Kinder

Eine vergleichbare Regelung wie die für die Anspruchsberechtigten wurde in § 63 Abs. 1 Sätze 3 – 5 EStG auch für alle (minderjährigen und volljährigen) Zahlkinder aufgenommen (Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsrechts/EU

und weiterer Vorschriften). Denn auch bei ihnen ist ab 2016 zusätzliche materielle Voraussetzung für die Berücksichtigung beim Kindergeldanspruch, dass sie durch die für dieses Kind vergebene Steuer-ID identifiziert werden. Dies obliegt dem Berechtigten, der ja das Kindergeld für ein Kind beantragt. Andere Existenznachweise für Kinder (Geburtsbescheinigungen, -urkunden) sind dann grundsätzlich nicht mehr erforderlich (vgl. dazu die Begründung in der Bundestags-Drucksache 17/2581).

Allerdings lässt § 63 Abs. 1 Satz 6 EStG es weiterhin zu, Kindergeld auch für solche Kinder zu gewähren, die in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat wohnen. In diesen Fällen wird für das Kind keine Steuer-ID zugeteilt, folglich kann auch keine bei der Beantragung von Kindergeld mitgeteilt werden. § 63 Abs. 1 Satz 4 EStG in der Neufassung regelt daher, dass dann eine Identifikation in anderer geeigneter Weise erfolgen kann, z. B. durch Ausweisdokumente oder ausländische Urkunden.

Wird für ein Kind eine Steuer-ID erst nachträglich zugeteilt, wirkt dies ebenfalls zurück auf die Monate, in denen das Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt; vgl. hierzu die inhaltsgleichen Ausführungen zum Anspruchsberechtigten.

Antragstellung im berechtigten Interesse

Wird Kindergeld von einer dritten Person oder Stelle im berechtigten Interesse beantragt (§ 67 Satz 2 EStG, vgl. dazu die Kommentierung des Rehm-Verlags Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst, Rz. 104 ff zu § 67 EStG), so muss ab 2016 auch dazu die Steuer-ID des Berechtigten und der Kinder angegeben werden (§ 67 Satz 3 EStG n. F.). Wird der Antragsteller im berechtigten Interesse in aller Regel die Steuer-ID des Kindes, für welches ein Antrag gestellt wird, kennen, so ist dies bei der Steuer-ID des Berechtigten (unter dessen Namen ja der Vorgang geführt und im IDNr.-Kontrollverfahren abgeglichen werden soll) nur ausnahmsweise der Fall.

§ 67 Satz 4 EStG n. F. verpflichtet deshalb den Berechtigten zur Mitteilung seiner Steuer-ID an den Antragsteller im berechtigten Interesse. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann sich der Antragsteller im berechtigten Interesse an die Familienkasse wenden, die dann die Verpflichtung des Berechtigten übernimmt und die Steuer-ID zu diesem Zweck offenbaren muss (§ 67 Satz 5 EStG n. F.).

Angesichts der geringen Fallzahlen von Anträgen im berechtigten Interesse ist dieser Teil der Gesetzes-

änderung für die Familienkassen eher von untergeordneter Bedeutung.

Gültigkeit

In Art 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsrechts/EU und weiterer Vorschriften hat der Gesetzgeber den § 52 EStG um einen Absatz 49a ergänzt. Nach Satz 1 der Vorschrift sind die Neuregelungen zur Steuer-ID für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume nach dem 31.12.2015 betreffen. Mit der Anwendungsregelung wollte der Gesetzgeber den Familienkassen einen ausreichenden Vorlauf verschaffen, um die erforderlichen technischen Umsetzungen (z. B. Möglichkeit zur Erfassung der Steuer-ID der Kinder in den Kindergeldzahlprogrammen) zu ermöglichen.

In § 52 Abs. 49a Satz 2 EStG hat der Gesetzgeber zudem angeordnet, dass die Neuregelungen zur Steuer-ID auch in den Fällen zu beachten sind, in denen Kindergeld zwar noch im Jahr 2015 beantragt wurde, die Familienkasse darüber aber erst im Jahr 2016 mit einer Kindergeldfestsetzung entscheidet. Ausdrücklich wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass dadurch keine Regelungslücke für vergangene Zeiträume entsteht (vgl. dazu die Begründung in der Bundestags-Drucksache 17/2581).

Wortlaut und Begründung des Gesetzes erfassen nach Meinung des Verfassers ausschließlich Neufälle, also solche in denen erst im Jahr 2016 verwaltungsseitig über einen gestellten Kindergeldantrag zu entscheiden ist. Bestandsfälle, in denen bereits laufend Kindergeld aufgrund einer Festsetzung gegenüber dem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, sind dagegen nicht davon betroffen; hier wird Kindergeld aufgrund der bisherigen Feststellungen der Familienkassen solange weitergewährt, bis die zugrundeliegende Festsetzung ihre Wirksamkeit verliert (§ 124 Abs. 2 AO; vgl. dazu in der Kommentierung des Rehm-Verlags Rz. 209 ff. zu § 70 EStG). Nach Meinung des Autors rechtfertigen es auch die ab Januar 2016 zu erlassenden Änderungsfestsetzungen aufgrund der Kindergelderhöhung 2016 (siehe unter Nr. 3 dieses Newsletters) nicht, diese nunmehr vom Vorliegen der Steuer-ID des Berechtigten und der zu berücksichtigenden Kinder abhängig zu machen; insoweit handelt es sich auch hier um Bestandsfälle. Es wäre auch paradox, auf einmal davon auszugehen, dass keine sichere Identifizierung für den Berechtigten oder ein Kind mehr vorliegt, für welches die Familienkasse

bereits seit Jahren Monat für Monat laufend Kindergeld gewährt und sich in den von der DA-KG vorgeschriebenen Abständen auch vom weiteren Bestehen der Anspruchsvoraussetzungen überzeugt hat.

IdNr-Kontrollverfahren

Mit dem Schreiben des BZSt vom 5.6.2015, St II 2 – S 0305-SE/15/00003-9 hat der Weisungsgeber sich zu dem ab 2016 geplanten IdNr-Kontrollverfahren geäußert. Dies ist insoweit begrüßenswert, als damit alle Familienkassen die Voraussetzungen für den sinnvollen Abgleich sämtlicher Kindergeldfälle in Deutschland zur Vermeidung von Doppelzahlungen rechtzeitig schaffen können, insbesondere durch vollständige Erfassung der Steuer-IDen der Berechtigten und Kinder. Das BZSt gibt hier auch Hinweise zur Beschaffung der Steuer-ID durch ein maschinelles Anfrageverfahren der Familienkassen beim BZSt, zur weitergehenden Nutzung einer IdNr-Datenbank durch die Familienkassen, zur alternativen Anfrage beim Berechtigten nach der Steuer-ID und zu den Möglichkeiten des Berechtigten, nicht (mehr) bekannte Steuer-IDen erneut selbständig beim BZSt in Erfahrung zu bringen.

Das Schreiben des BZSt vom 5.6.2015 ist zwar mit einem Betreff „IdNr-Kontrollverfahren Kindergeld – Start des Verfahrens für Familienkassen“ versehen. Doch gleich im ersten Absatz dieses Schreibens wird auf das Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften als gesetzlicher Grundlage verwiesen und damit nach Auffassung des Autors ein von diesem Gesetz nicht gedeckter Zusammenhang mit dem von der Verwaltung zu beachtenden Kontrollverfahren hergestellt, welches ja nur dann volle Wirksamkeit erzielen kann, wenn alle Kindergeldfälle, also auch die Bestandsfälle, einbezogen werden. Hier kann sehr leicht der Eindruck entstehen, dass eine nachträgliche Identifikation von Berechtigten und Kindern auch in Bestandsfällen aufgrund der §§ 62, 63 EStG n. F. erforderlich sei.

Hier sollte das BZSt rasch klarstellend wirken, denn anderenfalls werden sich weitere Probleme einstellen. Würde man nämlich – nach Auffassung des Autors unzulässiger Weise – davon ausgehen, dass auch in Bestandsfällen ab Januar 2016 die Steuer-IDen der Berechtigten und Kinder materielle Anspruchsvoraussetzung ist, so müssten sämtliche Kindergeldfestsetzungen, in denen diese nicht vorliegen (z. B. auch, weil der Berechtigte diese trotz Aufforderung nicht mitgeteilt hat – fehlende Mitwir-

kung und Ziehen nachteiliger Schlüsse zu Lasten des Berechtigten) ab Januar 2016 nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG aufgrund einer – vermeintlichen – rechtlichen Änderung aufgehoben werden.

Klaus Lange

2. Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes

Das Thema der Konzentration der Bearbeitung sämtlicher Kindergeldfälle in Deutschland auf einen Träger, z. B. die Bundesagentur für Arbeit, ist auch aktuell Thema in Gesprächen und Diskussionen gerade im Kreis der Kolleginnen und Kollegen der Familienkassen öffentlicher Arbeitgeber. Aber was ist wirklich dran? Nicht viel, wie Sie nachfolgend erfahren werden!

Inzwischen liegt ein Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vor. Damit soll eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet werden. So soll in einer ersten Reformstufe nur für den Bereich der wenigen Familienkassen des Bundes der Übergang der Zuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes auf die Bundesagentur für Arbeit erfolgen; betroffen davon wären bei einer Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes zunächst nur ca. 200.000 bis 250.000 Kindergeldberechtigte (und damit nur der deutlich kleinere Teil aller Kindergeldfälle im öffentlichen Dienst), deren Fälle derzeit von einer Familienkassen des Bundes bearbeitet werden. Selbst für diese erste Reformstufe ist ein Zeitplan bis zum Jahr 2020 vorgesehen, um einen geordneten Übergang der Bearbeitungszuständigkeit in jedem Einzelfall sicher zu stellen.

Erst in einem ggf. nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren sollen dann die öffentlichen Arbeitgeber von Ländern und Kommunen ggf. die Möglichkeit erhalten, auf ihre Zuständigkeit für die Kindergeldbearbeitung zu verzichten (zweite Reformstufe). Dies wäre dann allerdings wohl frühestens ab dem Jahr 2021 zu erwarten. Ob diese zweite Reformstufe kommt, mit welchen Bestimmungen (freiwillige oder verpflichtende Teilnahme der Familienkassen sämtlicher öffentlicher Arbeitgeber?) und insbesondere in welchem zeitlichen Rahmen sie vollzogen werden

soll, ist ungewiss – nicht einmal hinsichtlich der ersten Reformstufe gibt es einen belastbaren Gesetzesentwurf!

Das Thema der Konzentration der Bearbeitungszuständigkeit für alle Kindergeldberechtigten bei der Bundesagentur für Arbeit war in den vergangenen Jahren so oft Thema, ohne dass sich tatsächlich etwas in dieser Sache bewegt hat, dass auch dieses Mal in Ruhe ein Gesetz dazu abgewartet werden sollte!

rehm

3. Erhöhung von Kindergeld und Grundfreibetrag

Am 10.07.2015 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags zugestimmt. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist am 22.0.2015 erfolgt (BGBl I, 1202).

Zudem erschien zu diesem Thema eine Einzelweisung des BZSt vom 24.07.2015, St II 2 – S 2474-PB/15/00001.

Für die Familienkassen sind vor allem die rückwirkende Erhöhung des Kindergeldes seit Januar 2015 und die weitere Erhöhung ab Januar 2016 von Bedeutung; siehe hierzu Buchstabe a).

Daneben ist die Anhebung des Grundfreibetrags für die Ermittlung des Lebensbedarfs behinderter Kinder von Bedeutung, hierzu Näheres unter b).

Unter Buchstabe c) wird auf die Anhebung des Kinderzuschlags ab Juli 2016 eingegangen.

a) Anhebung des Kindergelds

Das Kindergeld wird in zwei Stufen angehoben.

Zunächst erfolgt durch Änderung des § 66 Abs. 1 EStG und Ergänzung des § 52 Abs. 49a EStG eine Anhebung rückwirkend für Kindergeldfestsetzungen, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31.12.2014 beginnen, um vier Euro je Kind (Art. 1 Nr. 9 und Nr. 10 Bst. c) Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags). Ab Januar 2016 sieht Artikel 2 Nr. 7 und 8 des genannten Gesetzes durch weitere Anpassungen der §§ 66 Abs. 1 und 52 Abs. 49a EStG eine weitere Erhöhung um zwei Euro je Kind vor.

Folgender Tabelle ist die monatliche Höhe des Kindergeldes zu entnehmen; eine vollständige Übersicht über die Entwicklung der Kindergeldhöhe seit 1975 findet sich in dem Kommentar „**Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**“ unter III/A.40, Rz. 1.:

Jahr	Kindergeld monatlich		
	1. und 2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
2010 bis 2014	184 Euro	190 Euro	215 Euro
2015	188 Euro	194 Euro	219 Euro
2016	190 Euro	196 Euro	221 Euro

Aufgabe der Familienkassen ist es nun, neben der alsbaldigen Berücksichtigung der höheren Ansprüche bei den laufenden Zahlungen auch die Anweisung der Nachzahlungen für die Monate ab Januar 2015 zu gewährleisten. Hierbei ist für jedes Kind, das beim Kindergeldanspruch zu berücksichtigen war, die Auszahlung von je vier Euro monatlich zu veranlassen.

Diese Nachzahlungsansprüche sind – wie alle Ansprüche des Kindergeldberechtigten mit Ausnahme solcher durch eine finanzgerichtliche Entscheidung oder aufgrund einer solchen – nicht zu verzinsen (vgl. zur Verzinsung auch III/A.100, Rzn. 262ff des Kommentars „**Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**“).

Sofern eine Auszahlung des anteiligen Kindergeldes an Dritte erfolgt bzw. erfolgt ist, sind diese Zahlungen ebenfalls anzupassen oder Nachzahlungen anzuweisen.

Beispiel

Herr A hat einen Anspruch auf Kindergeld für drei Kinder. Für das in einem anderen Ort lebende älteste dieser Kinder erfolgt seit Jahren eine anteilige Auszahlung an dieses Kind, da Herr A keinen Unterhalt leistet. Im September 2015 prüft die Familienkasse die Auswirkungen der Kindergeldanhebung.

Von Januar bis September wurde Kindergeld bereits in der bisherigen Höhe von insgesamt 558 Euro (zweimal 184 Euro und einmal 190 Euro) monatlich geleistet. Hiervon wurden anteilig 186 (558 Euro geteilt durch drei) an das älteste Kind und der verblei-

bende Betrag in Höhe von 372 Euro an Herrn A ausgezahlt.

Die Familienkasse muss zum einen die Höhe des laufenden Auszahlungsbetrags ab Oktober 2015 anpassen, und zwar auf insgesamt 570 Euro monatlich (zweimal 188 Euro und einmal 194 Euro). Hier von sind dem ältesten Kind nun 190 Euro (570 Euro geteilt durch drei) und Herrn A 380 Euro zu überweisen.

Es ergibt sich außerdem von Januar bis September 2015 ein Nachzahlungsanspruch in Höhe von 108 Euro (vier Euro monatlich für jedes der drei Kinder und neun Monate). Auch dieser Betrag ist anteilig anzuweisen, nämlich 36 Euro an das älteste Kind und 72 Euro an Herrn A.

Zweckmäßigerweise sollte durch Veranlassung einer rechtzeitigen Wiedervorlage der Akte eine Anpassung der Auszahlungsbeträge ab Januar 2016 erfolgen.

Im Kommentar „**Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**“ wird unter III/A.140 die Berechnung des anteiligen Kindergeldes (unter anderem auch für Fälle mit Berücksichtigung von Zählkindern) detailliert dargestellt.

Das BZSt stellt in seiner Weisung unter Hinweis auf § 70 Abs. 2 Satz 2 EStG klar, dass es aufgrund der Kindergelderhöhung eines schriftlichen Änderungsbescheides nicht bedarf, allerdings ist die betragsmäßige Änderung der Festsetzung aktenkundig zu machen. Aus Sicht des Autors ist ein entsprechender Vermerk anlässlich der nächsten Aktenbearbeitung ausreichend.

Einer gesonderten Bescheiderteilung in Abzweigungsfällen ist ebenfalls nicht erforderlich.

Neu- oder Änderungsfestsetzungen sind stets unter Berücksichtigung der erhöhten Kindergeldbeträge zu erteilen.

Mit Artikel 8 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags wurde ein neues Gesetz zur Nichtanrechnung rückwirkender Erhöhungen des Kindergeldes beschlossen.

Danach erfolgt zum einen nach Art. 8 Abs. 1 grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat der jeweiligen Verkündung eines Gesetzes, mit dem der Kindergeldanspruch erhöht wird, im Bundesgesetzblatt folgt, keine Anrechnung eines Unterschiedsbetrags durch eine Kindergelderhöhung bei Sozialleistungen als Einkommen.

Abs. 2 regelt, dass für die rückwirkend ab Januar 2015 erfolgte Erhöhung bis 31.12.2015 keine Anrechnung auf Sozialleistungen erfolgt; der Unterschiedsbetrag für das Jahr 2015 wird demnach nicht als Einkommen berücksichtigt.

Als Sozialleistungen im Sinne dieser Regelung kommen insbesondere Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz in Betracht.

Das BZSt weist in seinem vorgenannten Schreiben darauf hin, dass nicht nur in Fällen der Erstattung von Kindergeld an Sozialleistungsträger (§ 74 Abs. 2 EStG), sondern auch bei Abzweigung an diese Stellen (§ 74 Abs. 1 EStG) bis Ende 2015 der Erhöhungsbetrag an den kindergeldberechtigten Eltern teil auszuzahlen ist. Diese Weisung bindet die Familienkasse, auch wenn es bei der Abzweigung eben gerade nicht um die Anrechnung auf vorrangige Sozialleistungen geht; vielmehr werden auf diesem Wege fehlende Unterhaltszahlungen ausgeglichen.

Bei der Berechnung des bedarfsdeckenden Anteils des Kindergelds im Rahmen der Ermittlung von Unterhaltsansprüchen nach § 1612b BGB ist nach Art. 8 Abs. 3 bis Ende 2015 zudem Kindergeld (nur) in der bisherigen Höhe zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung von Differenzbeträgen aufgrund der Kindergelderhöhung weist das BZSt in seiner Weisung vom 24.07.2015 darauf hin, dass

- Für Nachzahlungen für in 2015 ausgelaufene oder aufgehobene Kindergeldfestsetzungen ist die für den letzten Anspruchsmonat zuständige Familienkasse ebenfalls zuständig.
- Bei einem Zuständigkeitswechsel ist die neu zuständige Familienkasse zuständig.
- Bei einem Berechtigtenwechsel sind die Familienkassen für ihre jeweiligen Kindergeldberechtigten zuständig.

Außerdem weist das BZSt darauf hin, dass bei Erstattungsforderungen von der Aufrechnung nach § 75 EStG stets Gebrauch zu machen ist. Diese Regelung gilt auch für den nachzuzahlenden Unterschiedsbetrag.

b) Anhebung des Grundfreibetrags

Der nun durch die Änderungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG beschlossene höhere Grundfreibetrag ab dem Jahr 2015 wirkt sich bei der Berechnung des

Lebensbedarfs eines behinderten Kindes aus. Behinderte Kinder sind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zu berücksichtigen, wenn sie wegen dieser Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Fähigkeit zum Selbstunterhalt wird durch eine Gegenüberstellung des notwendigen Lebensbedarfs und der kindeseigenen Mittel geprüft. Übersteigen die Mittel den Bedarf nicht, so ist das Kind bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

Der notwendige Lebensbedarf setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Hierbei ist der allgemeine Lebensbedarf in Höhe des Grundfreibetrags nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG anzusetzen (vgl. A 18.4 Abs. 2 DA-KG).

Mit Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags wird der Grundfreibetrag ab Januar 2015 auf 8472 Euro angehoben. Durch Art. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes erfolgt eine weitere Anhebung auf 8652 Euro ab dem Jahr 2016. Der Grundfreibetrag bezieht sich jeweils auf ein Ka-

lenderjahr (als maßgeblichen einkommensteuerlichen Veranlagungszeitraum).

Der Grundfreibetrag hat sich seit dem Jahr 2010 wie folgt entwickelt:

Kalenderjahr	Grundfreibetrag
2010 - 2012	8.004 Euro
2013	8.130 Euro
2014	8.354 Euro
2015	8.472 Euro
ab 2016	8.652 Euro

Eine ausführliche Darstellung zur Prüfung des Außerstandeseins eines behinderten Kindes, sich selbst zu unterhalten, finden Sie unter III/A.10, Rzn. 313ff des Kommentars „**Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**“.

Thorsten Weinhold